

**Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
§ 61 Selbstüberwachung bei Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen**



Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden -
Kanalmanagement;
Deutsche Fassung EN 752:2017

Arbeitsblatt DWA-A 199-2
Dienst- und Betriebsanweisung für das
Personal von Abwasseranlagen
Teil 2: Betriebsanweisung für das Personal
von Kanalnetzen und
Regenwasserbehandlungsanlagen

**Berliner Wassergesetz
(BWG)**

Vom 23. Februar 1960*

In der Fassung vom 17. Juni 2005*

Überwachungsverordnungen - Aufgaben der Betreiber

DWA-Regelwerk

Arbeitsblatt DWA-A 147

Betriebsaufwand für kommunale Entwässerungssysteme
- Betriebsaufgaben und Häufigkeiten

**Erste Änderung der Technischen Regeln
zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen
(TRStw)**

Gewässerschutz / Mecklenburg-Vorpommern
Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG)

**SÜVO - Selbstüberwachungsverordnung
Verordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und
Abwassereinleitungen
- Mecklenburg-Vorpommern -**

**Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt
(WG LSA) ^{*}
Vom 16. März 2011**

**Eigenüberwachungsverordnung
(EigÜVO)
Vom 25. Oktober 2010**

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG)

Eigen- bzw. Selbstüberwachung/Eigenkontrolle



DWA-Infostelle

Quellenrecherche Landesrecht

Eigen- bzw. Selbstüberwachung/Eigenkontrolle

Stand: 04.07.2007



Wir haben uns bemüht, sorgfältig zu recherchieren, übernehmen aber keine Gewähr für die Vollständigkeit oder Aktualität dieser Zusammenstellung.
 Weitere Erläuterungen s. u.

Berlin	-, Berliner Wassergesetz - BWG ³	17.06.2005 11.07.2006	GVBl. S. 357 (GVBl. S. 819)
Brandenburg	-, nur WG Bbg. §§ 73, 75; aber: vgl. „Erlass zur Überwachung häuslicher und kommunaler Abwasserbehandlungsanlagen und –einleitungen“ ⁴		
Mecklenburg-Vorpommern	Verordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Selbstüberwachungsverordnung - SÜVO M-V) ⁵	20. 12.2006	GVOBl. M-V 2007, S. 5
Sachsen-Anhalt	Eigenüberwachungsverordnung (EigÜVO) ²	1. 07. 1999	GVBl. 1999 S. 182

Eigen- bzw. Selbstüberwachung/Eigenkontrolle

- Berlin → Berliner Wassergesetz von 2005 (in Anlehnung an das WHG)
- Brandenburg → TRSüw - Technische Regeln zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen - Brandenburg - vom 2. Januar 2018
- Sachsen-Anhalt → Eigenüberwachungsverordnung (EigÜVO) Sachsen Anhalt
- Meck.-Pomm → Selbstüberwachungsverordnung - SÜVO M-V

Die Überwachungsverordnungen, sofern vorhanden, können inhaltlich sehr unterschiedlich sein. Von sehr speziell bis allgemein.

Ungeachtet dessen gibt es Gesetze, DIN Normen und Regelblätter, an denen der Betreiber seine Aufgaben (Selbstüberwachung) herleiten kann und muss.

DWA A 147

Vorwort



Der Betrieb und die Instandhaltung von Entwässerungssystemen stellen die Kernaufgaben der Abwasserentsorgung dar. Aus den gesetzlichen Vorgaben und von den Betreibern selbst definierten Anforderungen resultieren Betriebsaufgaben, die rechtssicher und wirtschaftlich abgewickelt werden müssen.

Die Anwendung der Regelungen des Arbeitsblattes **DWA –A 147** stellt somit für die Betreiber eine Möglichkeit dar, einen rechtssicheren und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Betrieb im Sinne der Anforderungen des § 60 Abs. 1 WHG zu gewährleisten.

Die Betreiber von Entwässerungssystemen müssen aufgrund der Regelungen gemäß DIN EN 752 und der Arbeitsblätter DWA-A 199-2 sowie DWA-A 199-3 Betriebs- und Unterhaltspläne bzw. Betriebsanweisungen erstellen, in denen u. a. die planbaren Betriebs- und Instandhaltungsarbeiten benannt sind.

Als Betriebsaufgaben werden die Aktivitäten bezeichnet, die ein Betreiber durchführen muss, um ein Entwässerungssystem in seinem Verantwortungsbereich sicher zu betreiben und instand zu halten.

DWA A 147

Anforderungen an den Betrieb und die Instandhaltung



1 Gesetzliche Vorgaben:

Betrieb von Abwasseranlagen muss nach § 60 Abs. I WHG entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen. Diese sind u. a. im Regelwerk der DWA und den europäischen bzw. nationalen Normen konkretisiert.

Darüber hinaus haben einige Bundesländer Eigenkontroll- bzw Selbstüberwachungsverordnungen erlassen, die zum Teil sehr unterschiedliche Vorgaben zur Durchführung einzelner Betriebsaufgaben enthalten.

Die gesetzlichen Anforderungen müssen von den Betreibern eingehalten werden. Da viele Anforderungen jedoch nur pauschale Vorgaben an die Aufgabendurchführung beinhalten, ergeben sich für die Betreiber bei der Umsetzung Spielräume.

DWA A 147

Anforderungen an den Betrieb und die Instandhaltung

2. Selbst gewählte Qualitätsanforderungen

Neben den gesetzlichen Vorgaben kann jeder Betreiber darüber hinaus Qualitätsziele definieren, die er im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung sicherstellen möchte (z. B. besondere Maßnahmen zur Geruchsreduzierung).

Sowohl die gesetzlichen Vorgaben als auch die selbst gewählten Qualitätsanforderungen umfassen im Regelfall planbare Arbeiten, deren Häufigkeit sich aus Wartungsplänen ergibt oder deren Ausführung an den Eintritt bestimmter Ereignisse geknüpft ist.

Störungsbeseitigung und Schadensbehebung stellen wichtige Betriebsaufgaben dar. Konkrete Anforderungen für diese Aufgaben existieren weder im Bereich der gesetzlichen Anforderungen noch im technischen Regelwerk.

Der Betreiber muss durch organisatorische Vorkehrungen und durch geeignetes Personal sicherstellen, dass die Beseitigung von Störungen und die Durchführung von Instandsetzungsmaßnahmen in angemessenen Zeiträumen erfolgen können und zu deren Umsetzung Betriebsanweisungen erstellen.

Die erforderlichen Inhalte einer Betriebsanweisung sind in den Arbeitsblättern DWA-A 199-2 und DWA-A 199-3 beschrieben.

Überwachungsverordnung

Aufgaben für Betreiber

Erfüllung des Überwachungs- und Klassifizierungsumfangs für Kanalnetze

- Öffentliche Schmutz- und Mischwasserkanäle sind auf ihren Zustand und ihre Funktion zu überprüfen. Die untersuchten Kanäle sind in Zustandsklassen einzuteilen.
- Betreiber von Kanalnetzen haben aus den Ergebnissen der Zustandsklassifizierung Maßnahmenpläne zu erarbeiten und die festgestellten Mängel nach den ermittelten Prioritäten abstellen. Handlungsbedarf muss sich in den Maßnahmenplänen der Kanalnetzbetreiber wiederfinden.
- Betreiber haben die Erstüberprüfung des Kanalnetzes und die Aufstellung eines Abwasserkatasters in angemessener Frist zum Abschluss zu bringen. Die Aufzeichnungen über Zustand, Funktion und Unterhaltung der Kanalisation können auch in einem elektronischen System geführt werden (Kanalkataster, GIS - Anwendung oder dergleichen, z. B. Betriebsführungssystem).
- Der Betreiber des Kanalisationsnetzes soll die Einleitungen Dritter durch regelmäßige Untersuchungen überwachen, soweit von den Einleitungen besondere Gefährdungen der Umwelt oder Beeinträchtigungen des Betriebes von Kanalnetz und Kläranlage zu erwarten sind.
- Schmutzwasser-Fehlanschlüsse an die Niederschlagswasserkanalisation des Trennsystems sind der Gemeinde beziehungsweise dem kommunalen Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung anzuzeigen.

Überwachungsverordnung

Probleme aus Sicht der Behörden



- Zahlreiche Unternehmen haben bis heute weder einen systematischen Inspektionsplan nachdem sie arbeiten, noch ein vollständiges Abwasserkataster. Auch die Erstüberprüfung ihres Kanalnetzes ist noch nicht abgeschlossen.
- Die Anzahl der Abwasserkataster hat sich zwar erhöht, jedoch enthalten diese häufig keine Indirekteinleiterdaten und keine Verknüpfungen mit den vorliegenden Inspektionsergebnissen.
- Es ist bekannt, dass Erst- und regelmäßige Inspektionen des Kanalnetzes, dessen Sanierung, aber auch der Aufbau und die Pflege eines Kanalkatasters personal- und kostenintensiv sind.
- Die Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorgaben ist aber nicht hinnehmbar. Wer vorsätzlich oder fahrlässig die erforderlichen Untersuchungen nicht rechtzeitig durchführt oder seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt handelt ordnungswidrig.

→ Wie kann diese unbefriedigende Situation verbessert werden?

Fragen an die Betreiber

- Wie weit sind Sie mit der fristgerechten Umsetzung der Vorgaben Ihrer Überwachungsverordnung?
 - Was steht in Ihrer Überwachungsverordnung, bzw. was muss in welchem Umfang durch die Vorgabe der Selbstüberwachung getan werden?
 - z. B. Erstprüfung des Kanalnetzes/Zustandsklassifizierung (welche Fristen?)
- Gibt es Maßnahmenpläne zur Schadensbeseitigung und haben Sie die dafür erforderlichen Finanzmittel geplant?
 - Sind die Bedarfe in Ihren Haushalten/Wirtschaftsplänen berücksichtigt?
- Haben Sie Betriebs- und Unterhaltungspläne / Abwasserkataster bzw. einen systematischen Inspektionsplan und erfassen und klassifizieren Sie kontinuierlich den Zustand ihres Netzes incl. der dazugehörige Sonderbauwerke?

Fragen an die Betreiber

- Was sollte auf jeden Fall gemacht werden, damit Ihnen nicht Untätigkeit/Unterlassung vorgeworfen werden kann?
 - Dokumentation → Wir sind dabei und so sieht es bisher aus
 - Planung → Das haben wir derzeit geplant / budgetiert
- Kommen Sie Ihrer Mitteilungspflicht nach?
 - Information → hier gibt es noch Probleme, und zwar folgende... (ggf. um Hilfe, Aufschub bitten, bisherige Lösungsansätze vorlegen)
 - Infos zu Indirekteinleitern u. Rückinfos zu Inspektionsergebnissen, ggf. jährlich erforderliche Meldungen

Hinweis (DWA-A 147)!

- Im Einzelfall können nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörden auch abweichende Regelungen getroffen werden können, wenn dadurch die Betriebssicherheit auf einem vergleichbaren Qualitätsniveau gewährleistet ist.
 - Was sind die jährliche Aufgaben lt. Eigenkontrollvorschrift und sind diese (betrieblich/wirtschaftlich) verhältnismäßig und bedarfsgerecht?
 - Lässt sich aufgrund von vorh. mehrjähriger Dokumentation belegen, dass Zyklen angepasst und Häufigkeiten bedarfsgerecht reduziert werden können?



30. Kanalnachbarschaftstag des DWA-Landesverbandes Nord-Ost

Dipl.-Ing. (FH) Ralf Jannek, Telefon: 030-8644-2565 ralf.jannek@bwb.de

Back-up

Back-up

Umsetzung von Anforderungen an den Kanalnetzbetrieb

§ 60 Abs. 1 WHG Abwasseranlagen

- Abwasseranlagen sind so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. **Im Übrigen müssen** Abwasserbehandlungsanlagen ... nach dem Stand der Technik, andere **Abwasseranlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.**

DWA-A 147 Betriebsaufwand für kommunale Entwässerungssysteme - Betriebsaufgaben und Häufigkeiten (März 2017) → Vorwort

- Der **Betrieb** und die **Instandhaltung** von Entwässerungssystemen stellen Kernaufgaben der Abwasserentsorgung dar. Aus den gesetzlichen Vorgaben und von den Betreibern selbst definierten Anforderungen resultieren Betriebsaufgaben, die rechtssicher und wirtschaftlich abgewickelt werden müssen. ... Die Anwendung der Regelungen dieses Arbeitsblattes stellt somit für den Betreiber eine Möglichkeit dar, einen rechtssicheren und den a. a. R. d. T. entsprechenden Betrieb im Sinne der Anforderungen des § 60 Abs. 1 WHG zu gewährleisten. ...
- Die Betreiber ... müssen aufgrund der Regelungen gemäß DIN EN 752 und der Arbeitsblätter DWA-A 199-2 sowie 199-3 Betriebs- und Unterhaltungspläne bzw. Betriebsanweisungen erstellen, in denen die planbaren Betriebs- und Instandhaltungsarbeiten benannt sind.

Back-up

Umsetzung von Anforderungen an den Kanalnetzbetrieb

- **DIN EN 752** umfasst neben der Planung auch Bau und Betrieb von Anlagen der Siedlungsentwässerung
- Das Arbeitsblatt **DWA-A 199-2** beschreibt die Mindestinhalte von Betriebsanweisungen für das Personal von Kanalnetzen und Regenwasserbehandlungsanlagen, die unabhängig von der jeweiligen Organisations- und Gesellschaftsform des Betreibers zu beachten sind. Daneben sind Erläuterungen und Empfehlungen enthalten.
- Das Arbeitsblatt **DWA-A 199-3** beschreibt die Mindestinhalte von Betriebsanweisungen für das Personal von Abwasserpumpenanlagen, die unabhängig von der jeweiligen Organisations- und Gesellschaftsform des Betreibers zu beachten sind.
- Die Betriebsanweisung soll den Betreibern von Abwasseranlagen als Vorlage und Leitfaden zur Erarbeitung einer eigenen Betriebsanweisung dienen. Bei der Aufstellung von Betriebsanweisungen sind neben diesem Arbeitsblatt ggf. vorhandene länderspezifische Regelungen zu berücksichtigen. Sofern ein Qualitäts- und Umweltmanagement oder Technisches Sicherheitsmanagementsystem existiert, ist die Betriebsanweisung ein elementarer Bestandteil dieses Systems.

Verordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Selbstüberwachungsverordnung – SÜVO M-V) vom 20. Dezember 2006

§ 3 Abwasserkataster

(1) Der Unternehmer einer öffentlichen Abwasseranlage hat ein Abwasserkataster zu führen, das mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Stammdaten der Abwasseranlagen, einschließlich der Schacht- und Sonderbauwerke
- Anzahl, Lage von Indirekteinleitungen
- Ergebnisse aller Maßnahmen zur Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustandes von baulichen Anlagen

(2) Sofern ein Abwasserkataster noch nicht erstellt ist, hat der Unternehmer dieses **in angemessener Frist** nachzuholen.